

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 71 -SCH-,

1. ÄNDERUNG

DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

FÜR DAS GEBIET: HAFFKRUG, SÜDLICH DES WALDWEGES,
WESTLICH DER BEBAUUNG DES BREITENKAMPES
UND ÖSTLICH DER BAHNSTRECKE LÜBECK/NEUSTADT
- CAP-ARCONA-WEG -

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	2
1.2	Rechtliche Bindungen	5
2	Bestandsaufnahme	6
3	Begründung der Planinhalte	7
3.1	Auswirkungen der Planung	8
3.2	Grünplanung	9
4	Ver- und Entsorgung	9
5	Hinweise	9
5.1	Sonstige Hinweise der Versorgungsträger	11
6	Kosten	11
7	Billigung der Begründung	11

BEGRÜNDUNG

zum **Bebauungsplan Nr. 71 -SCH-, 1. Änderung** der Gemeinde Scharbeutz für das Gebiet: Haffkrug, südlich des Waldweges, westlich der Bebauung des Breitenkampes und östlich der Bahnstrecke Lübeck/Neustadt - Cap-Arcona-Weg -.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 71 -SCH- ist am 15. Juli 2013 in Kraft getreten. Das Gebiet wurde bereits erschlossen und ist überwiegend mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut. Eine Durchmischung von Wohngebieten mit Ferienwohnungen, wie es in vielen Tourismusorten in Deutschland gängig ist, ist auch hier zukünftig weiter zu erwarten. Durch die seit einigen Jahren sehr stark gestiegene Nachfrage nach Ferienwohnungen entstehen oft unverhältnismäßig viele Ferienunterkünfte (teils ohne Bauantragstellung). Teilweise sind ganze Gebäude mit mehreren Einheiten ausschließlich zum Zwecke der Vermietung als Ferienwohnung innerhalb von Wohngebieten entstanden. Daraus ergeben sich in der Regel Konflikte und städtebauliche Spannungen. Der Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebiets droht verloren zu gehen.

In einigen Fällen befinden sich dauerhaft zum Wohnen genutzte Gebäude in einigen Scharbeutzer Wohngebieten teilweise von nahezu ausschließlicher Ferienwohnnutzung umgeben.

Eine persönliche Nachbarschaft kann so nicht entstehen, da Feriengäste sich nur für sehr kurze Zeiträume hier aufhalten. Erschwerend kommen auch unterschiedliche Lebensweisen dazu. Feriengäste leben einen anderen Tagesrhythmus, schlafen häufig länger und halten sich abends länger auf der Terrasse auf. Zudem zeigt sich auch, dass bei einer zu hohen Anzahl an mehreren kleinen Ferienwohnungen die öffentlichen Parkplätze oft zu knapp sind.

Ziel bei der Planung des Bebauungsplans Nr. 71 -SCH- der Gemeinde Scharbeutz war es ausreichend Wohnraum bzw. Baugrundstücke für die einheimische Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel wird bei einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von Ferienwohnungen nicht erreicht. Denn in den letzten Jahren seit Rechtskraft des Bebauungsplans hat sich gezeigt, dass die Tendenz zur Errichtung von Ferienwohnungen wesentlich größer ist, als ursprünglich erwartet.

Eine planungsrechtliche Lösung der Konflikte war bis 2017 kaum möglich. Fragen zur Interpretation des Planungsrechts blieben zunächst ungeklärt. Diese Praxis des Nebeneinanders von Dauer- und Ferienwohnen trat durch Rechtsstreitigkeiten in den letzten Jahren in den Fokus. Der Bundesgesetzgeber nahm sich der Problemlage an und novellierte die Baunutzungsverordnung. In § 13a Satz 1 BauNVO ist nun geklärt, dass in einem Allgemeinen Wohngebiet auch Ferienwohnungen ausnahmsweise zulässig sind. In § 13a Satz 2 BauNVO wird zudem geklärt, dass im Reinen Wohngebiet Ferienwohnungen ebenfalls ausnahmsweise zulässig sind, allerdings nur in untergeordneter Bedeutung. In der 13.05.2017 in Kraft getretenen Fassung der Baunutzungsverordnung ist klargestellt, dass der Begriff der nicht störenden Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO auch Ferienwohnungen umfasst. Auch können Ferienwohnungen ausnahmsweise als Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Abs. Nr. 1 BauNVO bzw. als kleine Beherbergungsbetriebe nach § 3 Abs.2 Nr. 1 BauNVO genehmigt werden.

Eine Beschreibung der tatsächlichen quantitativen Nutzungen im Bebauungsplangebiet lässt sich nicht abschließend feststellen. Darstellbar ist die Genehmigungslage:

- Im Plangebiet sind ca. 46 Wohneinheiten genehmigt.
- Davon sind vier Einheiten (zwei Doppelhäuser) als Ferienwohnungen genehmigt.

Daher greift die Gemeinde Scharbeutz die neuesten gesetzlichen Änderungen / Klarstellungen auf und definiert die zulässigen Nutzungen im Plangebiet neu bzw. ergänzt diese um weitere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung.

Städtebauliches Ziel der Gemeinde Scharbeutz ist es, unter Aufrechterhaltung des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes erweiterten Bestandsschutz für die bisher genehmigten Ferienwohnungen zu schaffen und zugleich im Interesse der Erhaltung des Allgemeinen

Wohngebiets die Entwicklung neuer Ferienwohnungen als Betriebe des Beherbergungsgewerbes zu beschränken (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, §13a, §1 Abs. 6 u. 10 BauNVO).

Es ist Planungsziel der Gemeinde den Anteil Ferienwohnungen im Quartier nicht weiter zu erhöhen, da die oben beschriebenen Spannungen nicht weiter verstärkt bzw. verfestigt werden sollen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ursprungsplan Nr. 71 -SCH- (Teilbereich 1) die Nutzungen, die nur ausnahmsweise nach § 4 Abs.3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind, hinsichtlich der Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Nr.1) als ausnahmsweise allgemein zulässig festgesetzt hatte und hinsichtlich der sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe (Nr. 2) keine Festsetzung getroffen hatte. Letztere blieben somit nach § 4 Abs.3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 -SCH- werden im Allgemeinen Wohngebiet nun nach neuer Rechtslage keine Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO (weder als Beherbergungsbetrieb noch als nicht störender Gewerbebetrieb) zulässig.

Der Bauausschuss der Gemeinde Scharbeutz hat am 11.08.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 -SCH- beschlossen. Darüber hinaus wurde am 23.09.2020 von der Gemeindevertretung auch der Beschluss über die Aufstellung einer Veränderungsperre gefasst.

Der Bebauungsplan dient als Maßnahmen der Innenentwicklung zur Erhaltung und Schaffung von Wohnraum für die Bevölkerung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist rund 4,6 ha groß. Die Größe der bereits zulässigen Grundflächen beträgt mit insgesamt ca. 0,5 ha weniger als 20.000 m². Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.2 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan 2020 (Entwurf) des Landes Schleswig-Holstein zeigt die Gemeinde Scharbeutz im *Ordnungsraum* als Unterzentrum mit Timmendorfer Strand in einem *Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung*. Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich wie die Ordnungsräume durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein, wenn auch nur zeitweilig, hohes Personenaufkommen aus. Die Schwerpunkträume erfordern daher ebenfalls ordnende Maßnahmen für die Siedlungstätigkeit und zur Sicherung der für den Tourismus und die Erholung wichtigen Freiräume. Außerdem ist eine *Landesentwicklungssachse* markiert. Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes stehen der Planung nicht entgegen. Scharbeutz bildet nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) gemeinsam mit Timmendorfer Strand ein *Unterzentrum*. Die Gemeinde liegt in einem *Ordnungsraum für Tourismus und Erholung*. Der Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung soll sich auf die Ortschaften Scharbeutz und Timmendorfer Strand beziehen. Die Planung entspricht den dargelegten Inhalten der Raumordnung und Landesplanung.

Nach dem Landschaftsrahmenplan 2020 befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung sowie in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG. Dies ist für die rein textliche Festsetzung nicht relevant.

Der Landschaftsplan (1992) weist die Flächen als landwirtschaftliche Flächen aus. Entwicklungsziele sind nicht formuliert. Diese Ausweisungen lassen die Inhalte des wirksamen Flächennutzungsplanes unberücksichtigt, die dort eine Wohnbaufläche und Grünflächen darstellt. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass die Zielsetzungen der Landschaftsplanung nicht widersprechen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Scharbeutz stellt für das Plangebiet und die Umgebung Wohnbauflächen und Grünflächen dar. Eine Entwicklung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist somit gegeben.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 71 -SCH-. Der Ursprungsplan (Teilbereich 1) setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Dieser erklärt unter anderem die Betriebe des Beherbergungsgewerbes als allgemein zulässig. Für die sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe bleibt eine ausnahmsweise Zulässigkeit bestehen.

2 Bestandsaufnahme



Abb.: Luftbild (Digitaler Atlas Nord) mit Geltungsbereich (rote Linie)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 -SCH- ist rund 4,6 ha groß und umfasst den Bereich südlich des Waldweges, westlich der Bebauung des Breitenkampes und östlich der Bahnstrecke Lübeck/Neustadt. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Cap-Arcona-Weg.

3 Begründung der Planinhalte

Im Rahmen einer textlichen Bebauungsplanänderung bzw. -ergänzung wird folgendes geregelt:

1. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführten Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht mehr zulässig.
2. Neue Ferienwohnungen sind weder als „Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ noch als „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ zulässig (§ 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauNVO).
3. Bestehende und ordnungsgemäß genehmigte Ferienwohnungen genießen Bestandschutz. Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen genehmigter Ferienwohnungen sind ausnahmsweise zulässig. Erweiterungen sind dabei nur in untergeordnetem Umfang zulässig.

Ziel der Festsetzungen ist die Förderung des Dauerwohnens im Gebiet und der Ausschluss von Ferienwohnungen im Plangebiet (in § 13a BauNVO aufgeführten Ferienwohnungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung -sonstige nicht störende Gewerbebetriebe-).

Diese Festsetzung umfasst auch eigenständige Gebäude mit einer einzelnen Ferienwohnung, welche auch als „klassisches Ferienhaus“ bezeichnet werden. Es wird auf die Kommentierung Brügelmann, Band 6, zum § 13a BauNVO, Randnummer 23 verwiesen. Hier wird erläutert, dass der Verordnungsgeber im Hinblick auf die Definition von Ferienwohnungen bewusst eine begriffliche Unschärfe in Kauf genommen hat. Im allgemeinen Sprachgebrauch würde ein Ferienhaus wohl nicht unter den Begriff Ferienwohnung fallen. Gleichwohl besteht gemäß dem Kommentar kein Zweifel daran, dass ein eigenständiges Gebäude, in dem sich eine einzelne Ferienwohnung befindet von § 13a BauNVO umfasst wird. Ferienhäuser unterfallen aber nur dann § 13a, wenn sie vereinzelt auftreten. Eine Mehrzahl von Ferienhäusern ist ohnehin nur in einem Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO zulässig.

Die Gemeinde Scharbeutz hat auf Grundlage der Baunutzungsverordnung das Recht, die ausnahmsweise zulässigen Ferienwohnungen und die für allgemein zulässig erklärten Betriebe des Beherbergungsgewerbes im Baugebiet nicht weiterhin für zulässig zu erklären. Die grundlegende Befugnis, nach der BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen für nicht zulässig zu erklären, folgt aus § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO. Die weitere Befugnis, dies hier nicht etwa für alle nicht störenden Gewerbebetriebe festzusetzen, sondern nur für Ferienwohnungen als einen Teil dieser Kategorie, folgt dann aus § 1 Abs. 9 BauNVO.

Planerischer Wille der Gemeinde ist es, keine zusätzlichen Ferienwohnungen - weder im Wege der Neuerrichtung noch der Nutzungsänderung - zuzulassen. Ferienwohnungen sieht die Gemeinde Scharbeutz vorrangig in den strandnäheren Bereichen der Strandallee vor, in denen der Tourismus gefördert werden soll. Zu bedenken ist jedoch auch, dass der Ausschluss der auch nur ausnahmsweisen Zulassungsmöglichkeit für Ferienwohnungen dazu führen würde, dass nicht nur die Neuerrichtung von und Nutzungsänderung in Ferienwohnungen - also die Schaffung zusätzlicher Ferienwohnungen - ausgeschlossen würde, sondern auch Änderungen, Erweiterungen und Erneuerungen, die ebenfalls an die Festsetzungen von Bebauungsplänen gebundene Vorhaben i. S. v. § 29 BauGB darstellen. Mithin könnte - wenn es bei der textlichen Festsetzung bliebe - beispielsweise auch eine baugenehmigungspflichtige Modernisierung oder geringfügige Erweiterung eines Gebäudes mit Ferienwohnungen nicht im Ausnahmewege zugelassen werden. Um dies zu vermeiden, ist vorgesehen, für die Gebäude mit genehmigten Ferienwohnungen über § 1 Abs. 10 BauNVO einen sogenannten erweiterten Bestandsschutz zu schaffen, wie es unter (3) der Festsetzungen in der Bebauungsplanänderung erfolgt ist. Die erforderliche städtebauliche Begründung dafür ergibt sich aus den eingangs beschriebenen städtebaulichen Spannungen und nicht erreichten Planungszielen der Gemeinde Scharbeutz.

3.1 Auswirkungen der Planung

Bei Umsetzung der Planung der 1. Bebauungsplanänderung und Rückbau bzw. Umnutzung der nicht genehmigten Ferienwohnungen geht die Gemeinde Scharbeutz davon aus, dass der Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebietes gewahrt bleibt.

Die Gemeinde Scharbeutz geht bei der Planung davon aus, dass durch diese Planung die berechtigten Interessen der Anwohnerschaft als auch die Interessen der genehmigten gewerblichen Ferienwohnungsvermietung in angemessener Weise berücksichtigt sind.

3.2 Grünplanung

3.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan initiiert gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung keine Eingriffe.

3.2.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Auswirkungen ergeben sich jedoch nicht, da ausschließlich Änderungen der Art der baulichen Nutzung erfolgen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht verändert. Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Ver- und Entsorgung

Änderungen an der Ver- und Entsorgung sind nicht geplant. Das zulässige Maß der Nutzung wird nicht verändert.

5 Hinweise

Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten: Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen

Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Eisenbahn-Bundesamt

Das im Betreff bezeichnete B-Plangebiet liegt an der Eisenbahnstrecke Nr. 1100 (Lübeck - Puttgarden). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Allgemeine Hinweise sind zu beachten:

1. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
2. Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung ihres Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
3. Beim Einsatz von Kränen und Hebegeäten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.
4. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
5. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
6. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
7. Aufgrund der Nähe zur Bahnüberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.

5.1 Sonstige Hinweise der Versorgungsträger

Westnetz GmbH mit Schreiben vom 12.02.2021

Gegen die Verwirklichung der Planung bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungseinrichtungen, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Es wird gebeten, zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme von Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Scharbeutz in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behält sich die Westnetz GmbH unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Scharbeutzer Energie- und Netzgesellschaft mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

6 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

7 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz am 15. MRZ. 2022 gebilligt.

Scharbeutz, 04. April 2022



Bettina Schäfer
- Bettina Schäfer -
Bürgermeisterin